



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2008/0195(COD)

21.7.2009

*****|**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (KOM(2008)0650 – C6-0354/2008 – 2008/0195(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Edit Bauer

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (KOM(2008)0650 – C6-0354/2008 – 2008/0195(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0650),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 71 und Artikel 137 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0354/2008),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0000/2009),
1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen und mit dem Parlament die zweckdienlichen Schritte einzuleiten, um einen neuen Vorschlag vorzulegen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I. Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben

Einen wichtigen Schritt zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Wanderarbeitnehmern im Bereich des Straßentransports bildete die seit dem 23. März 2005 geltende Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002, die im Verhältnis zur allgemeinen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG eine *lex specialis* darstellt und die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 102 vom 11.4.2006), mit der gemeinsame Regeln für die Lenk- und Ruhezeiten von Kraftfahrern festgelegt wurden, ergänzt.

Die Kommission legte gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2002/15/EG und im Hinblick auf die geplante Ausweitung der Richtlinie auf selbständige Kraftfahrer ab dem 23. März 2009 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht (KOM(2007)0266 endg.) vor, in dem sie die möglichen Folgen der Einbeziehung oder des Ausschlusses der selbständigen Kraftfahrer in den Geltungsbereich der Richtlinie darstellte.

In dem Bericht werden auch die Auswirkungen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften für Nachtarbeit ergeben, bewertet. Ferner werden darin die allgemeinen Auswirkungen der Richtlinie auf die Straßenverkehrssicherheit, die Wettbewerbsbedingungen, die Berufsstruktur und soziale Aspekte erläutert.

In dem Bericht gelangte die Kommission zu folgenden Schlussfolgerungen:

- a) Es gebe keinen entscheidenden Grund, selbständige Kraftfahrer in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen.
- b) Es bestehe eine unklare Abgrenzung zwischen selbständigen Kraftfahrern und Fahrpersonal mit dem Ergebnis, dass es immer häufiger zu dem Phänomen der scheinselfständigen Kraftfahrer komme, die, um nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie zu fallen, nicht durch einen Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden sind, denen es aber nicht freisteht, Geschäftsbeziehungen zu mehreren Kunden zu unterhalten.
- c) Was die Nachtarbeit betrifft, bestehe keine Notwendigkeit, die Vorschriften zu ändern oder weiter zu harmonisieren. Es genüge, die Definition der Nachtarbeit (Artikel 3 Buchstabe i der Richtlinie 2002/15/EG) zu ändern, da nach der geltenden Fassung darunter auch sehr kurze Arbeitszeiten, etwa von wenigen Minuten, fallen, wenn sie nachts abgeleistet werden.
Nach Auffassung der Kommission ist diese Bestimmung wirtschaftlich und sozial unverhältnismäßig und unnötig.

II. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (KOM(2008)650)

Nach Anhörung von interessierten Kreisen und einer Folgenabschätzung mit dem Ziel, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und gleichzeitig die Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik zu fördern, wurde die Auffassung vertreten, dass die beste und machbare

Lösung der zu prüfende Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2002/15/EG ist. Nach Auffassung der Kommission ändere sich nichts an dem allgemeinen Ziel der Richtlinie, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer im Bereich des Straßentransports zu schützen. Der Wettbewerb werde weniger verzerrt und der Verwaltungs- und Finanzaufwand für die Mitgliedstaaten verringere sich.

Vorschläge:

a) Klärung des Geltungsbereichs

- Ausschluss der echten selbständigen Kraftfahrer (Streichung von Artikel 3 Buchstabe e),
- Anwendung auf das gesamte Fahrpersonal einschließlich der Kraftfahrer, die über ihre Geschäftstätigkeit nicht frei bestimmen können, d.h. der scheinselfständigen Fahrer (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Buchstabe d),
- Streichung der Begriffsbestimmung „Arbeitszeit“ für selbständige Kraftfahrer und genauere Bestimmung des Begriffs „Fahrpersonal“.

b) Nachtarbeit (Artikel 3 Buchstabe i)

- Es wird eine Definition von Nachtarbeit vorgeschlagen, die nach Ansicht der Kommission in der Praxis Bestand hat: eine Mindestdauer von zwei Stunden für die Nachtarbeit wird wieder eingeführt.

c) Umsetzung

- Es werden (neuer Artikel 11a) gemeinsame Grundsätze für Transparenz und Wirksamkeit der einzelstaatlichen Durchsetzungsmaßnahmen aufgenommen.
- Es wird eine engere Zusammenarbeit zwischen den ausführenden Stellen der Mitgliedstaaten vorgeschlagen.
- Ferner wird eine Unterstützung von Seiten der Kommission vorgeschlagen, um den Dialog zwischen den beteiligten Stellen zu erleichtern.

III. Standpunkt des Europäischen Parlaments

- Abgesehen von notwendigen strukturellen Aktualisierungsmaßnahmen sieht die Berichterstatterin die Gefahr, dass durch unterschiedliche Auslegungen der Richtlinie 2002/15/EG das Phänomen scheinselfständigen Fahrpersonals auftreten könnte.
- Sie definiert die Beziehungen der Scheinselfständigen mit ihren Kunden als Geschäftsbeziehungen.
- Sie verknüpft die Definition der Nachtarbeit und das Entgelt für die Gesamtarbeitszeit und akzeptiert nicht die Festlegung einer Mindestdauer von zwei Stunden für die Nachtarbeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1, der als Höchst-arbeitszeit für Fahrer, die Nachtarbeit verrichten, zehn Stunden pro Vierundzwanzig-Stunden-Zeitraum vorsieht.
- Sie sieht es zur Erreichung der Richtlinienziele als unverhältnismäßig an, Informationsaustauschsysteme festzulegen.
- Sie fordert die Vereinfachung und Verbesserung des Zugangs zu Informationen über die Sozialvorschriften für den Straßentransport.